

Synopse: 4. und 5. Änderungssatzung
Die Änderungen sind farbig markiert

Fassung ab dem 01. Aug. 2011 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 22. Dez. 2011 INHALTSVERZEICHNIS § 1 Allgemeines § 2 Beitragspflichtiger Personenkreis § 3 Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum § 4 Einkommensermittlung § 5 Beitragsermäßigung § 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten § 7 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit § 8 Bußgeldvorschriften § 9 Inkrafttreten Anlage 1: Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge (wöchentliche Betreuungszeiten) Anlage 2: Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge (monatliche Betreuung in der Tagespflege)	Fassung ab dem 01. Aug. 2013 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom _____ INHALTSVERZEICHNIS § 1 Allgemeines § 2 Beitragspflichtiger Personenkreis § 3 Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum § 4 Einkommensermittlung § 5 Beitragsermäßigung § 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten § 7 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit § 8 Bußgeldvorschriften § 9 Inkrafttreten Anlage 1: Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung Anlage 2: Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge in der Tagespflege
--	---

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 05. 2011 (GV. NRW S. 271), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 03. 2011 (BGBl. I S. 453), sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 07. 2011 (GV. NRW S. 385), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund der §§ 7 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV NRW S. 474), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2012 (GV. NRW S. 510), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 14. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Allgemeines (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Rheine ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII. Auch hierfür wird gemäß § 23 KiBiz ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Die „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Rheine für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ in der jeweils gültigen Fassung gelten auch weiterhin.	§ 1 Allgemeines (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Rheine ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII. Auch hierfür wird gemäß § 23 KiBiz ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Die „Richtlinien des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales der Stadt Rheine für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ in der jeweils gültigen Fassung gelten auch weiterhin.
§ 2 ist unverändert übernommen	
§ 3 Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwe-	§ 3 Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwe-

Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.	senheitszeiten des Kindes nicht berührt.
(2) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 v. H.. Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der zweiten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel. (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. (4) Abweichend von Abs. 3 ist gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch die Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. Nov. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei. (5) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. (6) Die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagespflege ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Für das Angebot der Kindertagespflege ist abweichend von Abs. 3 Satz 1 der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet. Bei der Tagespflege finden die Absätze 3 Satz 2, 3 und 4 und der Absatz 5 keine Anwendung.	(2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 v. H.. Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der zweiten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel. (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. (4) Abweichend von Abs. 3 ist gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch die Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. Nov. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei. (5) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. (6) Die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagespflege ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Für das Angebot der Kindertagespflege ist abweichend von Abs. 3 Satz 1 der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet. Bei der Tagespflege finden die Absätze 3 Satz 2 und 3 und der Absatz 5 keine Anwendung. (7) Werden die Angebote der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege nebeneinander in Anspruch genommen, wird ein Gesamtbetrag nach Anlage 2 verlangt.
§ 4 Einkommensermittlung (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2	§ 4 Einkommensermittlung (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2

des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Kalenderjahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen ist nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres das tatsächliche Einkommen für diesen Zeitraum nachzuweisen. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 2 ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens der Eltern, die ihr Kind durch Kindertagespflege betreuen lassen, das Einkommen für 12 Monate — ab dem Monat der Bewilligung der Kindertagespflege — hochzurechnen.

des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Kalenderjahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen ist nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres das tatsächliche Einkommen für diesen Zeitraum nachzuweisen. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

~~(3) Abweichend von § 4 Abs. 2 ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens der Eltern, die ihr Kind durch Kindertagespflege betreuen lassen, das Einkommen für 12 Monate — ab dem Monat der Bewilligung der Kindertagespflege — hochzurechnen.~~

§ 5 bis § 8 sind unverändert übernommen

§ 9
Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 08. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 15. 02. 2008 mit Ablauf des 31. 07. 2011 außer Kraft.

§ 9
Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01. 08. 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 22. 11. 2011 mit Ablauf des 31. 07. 2013 außer Kraft.

Anlage 1 der 4. Elternbeitragsatzung (gültig ab 01.08.2011)

Beitragstabelle (2013/2014) für die

Gruppenform I	Gruppenform III
Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung	Kinder im Alter von drei Jahren und älter
20 Kinder pro Gruppe	25/20 Kinder pro Gruppe

Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	29,09 €	32,32 €	49,55 €
bis 37.000,00 €	48,50 €	53,86 €	84,03 €
bis 49.000,00 €	79,72 €	88,35 €	137,90 €
bis 61.000,00 €	126,05 €	140,05 €	211,14 €
bis 73.000,00 €	165,91 €	183,15 €	280,10 €
bis 85.000,00 €	204,68 €	225,16 €	352,28 €
über 85.000,00 €	235,93 €	258,54 €	386,76 €

Gruppenform II
Kinder im Alter von unter drei Jahren
10 Kinder pro Gruppe

Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	47,40 €	52,80 €	80,80 €
bis 37.000,00 €	99,10 €	109,88 €	168,06 €
bis 49.000,00 €	147,60 €	162,67 €	247,77 €
bis 61.000,00 €	197,15 €	217,62 €	328,57 €
bis 73.000,00 €	221,92 €	244,55 €	372,75 €
bis 85.000,00 €	239,15 €	262,85 €	409,37 €
über 85.000,00 €	275,80 €	295,17 €	451,39 €

Anlage 1 der 5. Elternbeitragsatzung (gültig ab 01.08.2013)

**Beitragstabelle (2013/2014) über die Höhe der Elternbeiträge
bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung**

Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeiten		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	29,70 €	32,90 €	50,50 €
bis 37.000,00 €	49,40 €	54,90 €	85,60 €
bis 49.000,00 €	81,20 €	90,00 €	140,50 €
bis 61.000,00 €	128,50 €	142,70 €	215,20 €
bis 73.000,00 €	169,10 €	186,70 €	285,50 €
bis 85.000,00 €	208,60 €	229,50 €	359,00 €
über 85.000,00 €	240,50 €	263,50 €	394,20 €

Anlage 2 der 4. Elternbeitragsatzung (gültig ab 01.08.2011):

Beitragstabelle für die Tagespflege

Jahreseinkommen	Bei monatlicher Betreuung in der Tagespflege			
	bis	zwischen 86	zwischen	über
	86 Std.	und 129 Std.	129	172 Std.
bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	24,30 €	27,00 €	30,00 €	46,00 €
bis 37.000,00 €	40,50 €	45,00 €	50,00 €	78,00 €
bis 49.000,00 €	66,60 €	74,00 €	82,00 €	128,00 €
bis 61.000,00 €	105,30 €	117,00 €	130,00 €	196,00 €
bis 73.000,00 €	138,60 €	154,00 €	170,00 €	260,00 €
bis 85.000,00 €	171,00 €	190,00 €	209,00 €	327,00 €
über 85.000,00 €	197,10 €	219,00 €	240,00 €	359,00 €

Anlage 2 der 5. Elternbeitragsatzung (gültig ab 01.08.2013):

Beitragstabelle für die Tagespflege

Jahres-einkommen	wöchentliche Betreuungszeiten										
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.	60 Std.
bis 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	25,00 €	26,60 €	28,10 €	29,70 €	31,30 €	32,90 €	41,70 €	50,50 €	59,30 €	68,10 €	76,90 €
bis 37.000,00 €	41,40 €	44,00 €	46,60 €	49,40 €	52,10 €	54,90 €	70,20 €	85,60 €	99,60 €	116,10 €	132,60 €
bis 49.000,00 €	69,90 €	73,00 €	76,70 €	81,20 €	85,80 €	90,00 €	115,40 €	140,50 €	166,10 €	191,40 €	216,70 €
bis 61.000,00 €	108,30 €	114,50 €	121,40 €	128,50 €	135,60 €	142,70 €	178,90 €	215,20 €	251,50 €	287,90 €	324,30 €
bis 73.000,00 €	142,80 €	151,50 €	160,30 €	169,10 €	177,90 €	186,70 €	236,10 €	285,50 €	334,50 €	383,80 €	433,10 €
bis 85.000,00 €	179,10 €	188,50 €	198,90 €	208,60 €	219,00 €	229,50 €	294,25 €	359,00 €	419,50 €	480,00 €	540,50 €
über 85.000,00 €	207,90 €	218,60 €	229,00 €	240,50 €	252,10 €	263,50 €	328,80 €	394,20 €	459,60 €	525,00 €	590,40 €